



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
Frau Gisela Walsken, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail:
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II schw/g
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Dr. Schwarzmann
Durchwahl 0211 • 4587-239

7. März 2003

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Volkmar Klein, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Kommunalpolitischen Ausschusses
Herrn Jürgen Thulke, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

Zuschrift 13/2642

zu

Zuschrift 13/2596

alle Abg.

**Baugenehmigungsfreiheit für Mobilfunkstationen bis zu einer Antennenhöhe von 10 m;
Ergänzung des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen
im Anschluss an die Schreiben vom 19.11.2002 und vom 16.12.2002 (letztere an Frau Walsken und Herrn Klein)**

Sehr geehrte Frau Walsken
sehr geehrter Herr Klein,
sehr geehrter Herr Thulke,

mit unseren Schreiben vom 19.11.2002 und 16.12.2002 haben wir Ihnen dargelegt, dass die vom Gesetzgeber ursprünglich nicht beabsichtigte, sondern lediglich von den Gerichten nachträglich konstruierte Baugenehmigungspflicht für kleine Mobilfunkstationen bis 10 m Höhe eine sehr aufwendige bürokratische Doppelarbeit für die Baugenehmigungsbehörden mit sich bringt, ohne dass in der Sache ein positiver Effekt, bezogen auf die Reduzierung der elektromagnetischen Felder, erzielt werden kann. Das entscheidende immissionsschutzrechtliche Verfahren ist die Standortbescheinigung nach der Verordnung über elektroma-

gnetische Felder. Dieses Verfahren wird bei der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation betrieben. Auf dieses Verfahren haben die Baugenehmigungsbehörden keinerlei Einfluss.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat das Ministerium für Bauen und Wohnen am 14. Februar 2003 zu einem Erfahrungsaustausch über den Mobilfunckerlass und die Mobilfunkproblematik eingeladen. Dieser Erfahrungsaustausch bestätigte in allen Aspekten unsere Befürchtung, dass das Baugenehmigungsverfahren enormen Verwaltungsaufwand verursacht, aber für die Problematik der elektromagnetischen Felder, die für die Bürger allein interessant ist, nichts bringt.

1. Die vom Bauministerium mit dem Mobilfunckerlass angestrebte einheitliche Rechtsanwendung wurde in keiner Weise erreicht. In einer grossen Anzahl von Fällen ergeben sich zum Teil massive Verzögerungen der Baugenehmigungsverfahren, die aber nichts mit dem Baurecht zu tun haben. Die Genehmigungsverfahren haben in den Fällen, in denen Genehmigungen erteilt worden sind, durchschnittlich ca. 170 Tage gebraucht. Angesichts der geringfügigen baurechtlichen Fragen, um die es hier geht, ist diese Verfahrensdauer von fast einem halben Jahr schlechterdings unzumutbar, wenn man bedenkt, dass viel grössere Bauvorhaben durchschnittlich in ein bis drei Monaten abgewickelt werden.

Wesentlich schwerwiegender ist, dass nach den Feststellungen der Mobilfunkfirmen derzeit ca. 1.300 Verfahren allein in NRW in Bearbeitung sind, deren durchschnittliche Bearbeitungszeit Mitte Februar 2003 schon über 200 Tage gedauert hat. Daraus ergibt sich ein Investitionsstau von nahezu 200 Mio. €. Dieser Investitionsstau betrifft vor allem kleine handwerklich arbeitende Betriebe, weil die Aufstellung der kleinen Mobilfunkstationen nicht von Bautrupps der Mobilfunkbetreiber durchgeführt wird, sondern von Handwerksbetrieben vor Ort.

2. Nahezu in allen Fällen, in denen es Probleme im Baugenehmigungsverfahren gab, lagen die Schwierigkeiten nicht in bauordnungsrechtlichen Fragen (z.B. Statik, Brandschutz, Grenzabstände). Fast ausschliesslich lagen die Problemfelder in Nachbarerwiderungen, die immer immissionsschutzrechtliche Fragen betrafen, also die Frage der elektromagnetischen Felder. Dies ist aber in der 26.BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) geregelt. Die ständige Rechtsprechung, bis hin zum Bundesverfassungsgericht, hat hier entschieden, dass die Frage einer Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder von den Bauaufsichtsbehörden nicht selbstständig geprüft werden darf. Die Frage gilt als positiv entschieden, wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten sind, was durch die Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post entschieden wird.

Bei diesen Fallkonstellationen sind die Bauaufsichtsbehörden gezwungen, trotz teilweiser massiver Einwendungen eine Baugenehmigung zu erteilen, weil nach der Rechtslage ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung besteht. Die Tätigkeit der Bauaufsichtsbehörden

den ist in diesen Fällen eine völlig unnötige Doppelbefassung mit dem Streit um die Grenzwerte der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bauaufsichtsbehörden werden somit zur Zielscheibe von Bürgerinitiativen, obwohl sie gar nicht anders können, als entsprechend dem Baurecht die Baugenehmigung zu erteilen. Die von uns angesprochenen Bauaufsichtsbehörden forderten alle die Abschaffung des Baugenehmigungsverfahrens, weil es sich um ein unnötiges Doppelverfahren handelt.

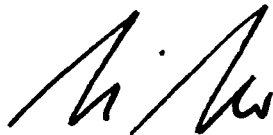
3. Beim Bauministerium überlegt man, ob man durch zusätzliche Erlasse und Anweisungen ein einheitliches Verfahren bei den unterschiedlichen Bauordnungsbehörden und eine schnellere Bearbeitung zur Beseitigung des Investitionsstaus erreichen kann.

Dies wäre aber genau der falsche Weg, weil dadurch nur zusätzliche Regelungen und zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht werden. Nötig ist statt dessen eine Deregulierung und ein Abbau der bürokratischen Verfahren.

Wir bitten Sie deshalb erneut, im Rahmen des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen die Landesbauordnung zu ändern, so wie wir dies in den Bezugsschreiben vorgeschlagen haben. Dies entspricht der Musterbauordnung, die von allen Bundesländern, also auch dem Land Nordrhein-Westfalen, im Herbst 2002 einstimmig verabschiedet worden ist. Diese Änderung der Landesbauordnung NRW wird nicht nur unnötige Doppelverfahren vermeiden. Sie entspricht auch dem gesetzgeberischen Willen, in solchen Fällen kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Dies war zehn Jahre lang nicht nur die Überzeugung des Gesetzgebers, sondern auch der Bauaufsichtsbehörden bis hin zum Ministerium für Bauen und Wohnen.

Mit einer Wiederherstellung des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens werden Sie zu einer wirklichen Entbürokratisierung und Deregulierung beitragen, ohne dass in irgendeiner Weise Bürgerrechte beeinträchtigt oder verkürzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Jürgen Schneider